

**ANLAGE 2 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:
PREISBLATT (MENGENPREIS)**

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung sowie dem Mengenpreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

1.2 Der Verrechnungspreis ist abhängig von der jeweiligen Messeinrichtung und beträgt:

Zählertyp	Fabrikat	Durchfluss	Nettopreis (€/Jahr)	Bruttopreis (€/Jahr)
Ultraschall-Wärmezähler	Kamstrup	qp ≤ 2,5	42,00 €	44,94 €
Ultraschall-Wärmezähler	Diehl	qp ≤ 2,5	42,00 €	44,94 €
Messkapsel-Wärmezähler	Techem	qp ≤ 2,5	62,50 €	66,88 €
Mehrstrahlflügelrad-Kompaktwärmezähler	Techem	qp ≤ 2,5	62,50 €	66,88 €
Ultraschall-Wärmezähler	Kamstrup	qp > 2,5 - 6,0	72,00 €	77,04 €
Mehrstrahlflügelrad-Kompaktwärmezähler	Techem	qp > 2,5 - 6,0	103,00 €	110,21 €
Ultraschall-Wärmezähler	Kamstrup	qp > 6,0 - 10,0	105,00 €	112,35 €
Mehrstrahlflügelrad-Kompaktwärmezähler	Techem	qp > 6,0 - 10,0	106,00 €	113,42 €
Ultraschall-Wärmezähler	Kamstrup	qp > 10,0	130,00 €	139,10 €
Woltman-Wärmezähler 15	Techem	100l/Imp	189,00 €	202,23 €
Woltman-Wärmezähler S/F 15	Techem	100l/Imp	215,00 €	230,05 €

1.3 Der Arbeitspreis beträgt 0,2539 Euro/kWh (netto).

1.4 Preisgleitklausel für den Mengenpreis:

$$MP = MP_0 \times (0,5 \times MK/MK_0 + 0,32 \times GP/GP_0 + 0,10 \times L/L_0 + 0,08 \times I/I_0)$$

MP = Mengenpreis neu

MP₀ = 0,1490 EUR / kWh

MK = Wärmemarktindex neu, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, dort Lfd.-Nr. 642 „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“.

Seit 01.01.2023 weitergeführt unter: „DESTATIS; GENESIS-Tabelle: 61241-0006 dort GP09-353 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“

Seit 01.01.2024 weitergeführt unter: „DESTATIS; GENESIS-Tabelle: 61241-0006 dort GP19-353 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (Umstellung Basisjahr auf 2021)

Für Preisänderungen zum 1. April ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Jahres. Für Preisänderungen zum 1. Oktober ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

MK₀ = Wärmemarktindex mit dem Durchschnittswert der Monate Juli-Dezember 2021

GP = Gaspreisindex neu, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, dort Lfd.-Nr. 633 „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)“.
Seit 01.01.2023 weitergeführt unter: „DESTATIS; GENESIS-Tabelle: 61241-0006 dort GP09-352222-01 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“
Seit 01.01.2024 weitergeführt unter: „DESTATIS; GENESIS-Tabelle: 61241-0006 dort GP19-352222-01 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Umstellung Basisjahr auf 2021)

Für Preisänderungen zum 1. April ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Jahres. Für Preisänderungen zum 1. Oktober ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

GP₀ = Gaspreisindex mit dem Durchschnittswert der Monate Juli-Dezember 2021

L = Lohnkostenindex neu, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Fachserie 16, Reihe 4.3, dort WZ 2008: D-E „Energie- u. Wasserversorg.; Entsorgungswirtschaft“.
Seit 01.01.2023 weitergeführt unter: „DESTATIS; GENESIS-Tabelle: 62231-0001, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten Deutschland; dort WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung u.a. (ohne Sonderzahlungen)
Für Preisänderungen zum 1. April ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Jahres. Für Preisänderungen zum 1. Oktober ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

L₀ = Lohnkostenindex mit dem Durchschnittswert der Monate Juli-Dezember 2021

I = Investitionsgüterindex neu gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes,

Wiesbaden, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachserie 17, Reihe 2, dort Lfd.-Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Seit 01.01.2023 weitergeführt unter: DESTATIS, statistisches Bundesamt; Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - ausgewählte Indizes, hier Spalte Investitionsgüter

Seit 01.01.2024 Umstellung auf neues Basisjahr, jetzt 2021

Für Preisänderungen zum 1. April ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Jahres. Für Preisänderungen zum 1. Oktober ist maßgeblich das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

I_0 = Investitionsgüterindex mit dem Durchschnittswert der Monate Juli-Dezember 2021

Der Arbeitspreis wird entsprechend der Indexanpassungen zum 1. April und 1. Oktober des Jahres angepasst, erstmals zum 01. Oktober 2023.

- 1.5 Der CO₂-Preis gemäß BEHG ist bereits im Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.6 enthalten und beträgt zum 01.01.2024: 0,00369 Euro/kWh (netto).

Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise)

- 1.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 1.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

2. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Nicht zurück geliefertes Heizwasser 8,95 Euro/m³ (netto)

Verzug, § 27 AVBFernwärmeV

- Mahnung 1,50 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 5,00 Euro
- Telefoninkasso 5,00 Euro
- Rücklastschrift tatsächliche Kosten

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV

- Unterbrechung der Versorgung 10,00 Euro (netto)
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 10,00 Euro (netto)
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 20,00 Euro (netto)Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 10,00 Euro (netto)
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme Mahnpauschale, erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die in Ziff. 2 genannten Kosten des FVU seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

3. Geschäftszeiten des FVU (Stand Dezember 2020):

Mo. – Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr

Di. und Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Dieses Preisblatt gilt zum 01. Oktober 2024.